II-10022 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 27. Mai 1993
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft

Klappe Durchwahl

Zl. 30.037/36-9/1993

4506/AB
1993-05-28
zu 4658/J

BEANTWORTUNG

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend "Staatszugehörigkeit beschäftigter Ausländer" (Nr. 4658/J).

Frage 1:
Wann werden die Staatsnamen den politischen Gegebenheiten angepaßt?

Die Anpassung der Staatsnamen aufgrund der politischen Gegebenheiten wurde im März 1993, rückwirkend ab Jänner 1993 vorgenommen. Erstmalig ist bei der Veröffentlichung von Daten über die Ausländerbeschäftigung die erweitere Staatengliederung oder Umbenennung in der inzwischen erschienenen März-Broschüre "Ausländerbeschäftigung" ersichtlich.

Frage 2:
Wie erfolgt derzeit die Zuordnung der einzelnen Personen auf die Länder Jugoslawien, Kroatien und Slowenien?

Die Zuordnung eines beschäftigten Ausländers zu einem bestimmten Staat wird generell bei Vorlage des gültigen Reisepasses zur Beantragung der entsprechenden Bewilligung vorgenommen.

Ausländer, bei denen sich die Staatsbürgerschaft durch politische Gegebenheiten verändert hat, bleiben solange mit der alten Staatsbürgerschaft registriert, solange sie nicht dem Arbeitsamt einen neuen Reisepaß vorgelegt haben (z.B. bei einer neuerlichen Antragstellung), aufgrund dessen die Umschreibung möglich ist. Diese Vorgangsweise trifft auch auf die von Ihnen aufgezählten Staaten Jugoslawien, Kroatien und Slowenien zu.

Daher können in dieser Übergangszeit kroatische oder slowenische Staatsbürger teilweise noch in der Kategorie "Jugoslawien" eingeordnet sein.

Der Bundesminister